

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schorssow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schorssow vom 10.05.06 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird um einen Absatz erweitert und ändert sich wie folgt:

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den Persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (3) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.Juni 1975, GBL.I Nr. 27 S. 456) errichtet worden sind.
- (5) Dritte und weitere Wohnungen im Gemeindegebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

Artikel 2

Der § 9 erhält folgende Fassung

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 2 der Satzung vom 11.10.05 außer Kraft.

Schorssow, den 23.05.06

Margret Taufmann
Bürgermeisterin